



**Die Behinderungsanzeige:
Notwendige Dokumentation der
haftungsbegründenden
Kausalität**

Frank Kumlehn

IBB

INSTITUT FÜR
BAUWIRTSCHAFT UND
BAUBETRIEB



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
BRAUNSCHWEIG

UNIV.-PROF. DR.-ING.
R. WANNINGER

SCHLEINITZSTR. 23 A
38106 BRAUNSCHWEIG

FON 0531 391-3174
FAX 0531 391-5953

ibb@tu-bs.de
www.ibb.tu-bs.de

Veröffentlichung

Braunschweig Dezember 2006

Beim nachfolgenden Dokument handelt es sich um die Einreichungsfassung des Beitrags:

Kumlehn, Frank: Die Behinderungsanzeige: Notwendige Dokumentation der haftungsbegründenden Kausalität. In: Baumarkt + Bauwirtschaft. Gütersloh : Bauverlag (2006), Nr. 12, S. 37-39

Auf ggf. bestehende Unterschiede infolge redaktioneller Überarbeitung der Einreichungsfassung wird hingewiesen.

1 Einleitung

Obligatorischer Bestandteil des Nachweises eines Mehrkostenerstattungsanspruchs infolge gestörter Bauabläufe ist sowohl beim Schadenersatz gemäß § 6 VOB/B als auch bei der Entschädigung gemäß § 642 BGB die Behinderungsanzeige. Leider zeigt die Praxis viel zu oft, dass Mehrkostenerstattungsansprüche an vermeidbaren Unzulänglichkeiten bei der Behinderungsanzeige und der damit verbundenen vom Bundesgerichtshof (BGH) geforderten Dokumentation der haftungsbegründenden Kausalität unnötig scheitern.

2 Anforderungen durch ständige Rechtsprechung des BGH

Die Anforderungen an Behinderungsanzeigen lassen sich nicht explizit aus der VOB/B oder einem sonstigen Regelungswerk entnehmen. Stattdessen hat insbesondere der BGH durch seine ständige Rechtsprechung in mehreren Entscheidungen einen umfangreichen Anforderungskatalog vorgegeben. In Bezug auf den Nachweis von Mehrkostenerstattungsansprüchen hat der BGH zuletzt mit Beschluss vom 24.02.2005 (Az. VII ZR 141/03) angeführt, dass im Rahmen des Nachweises der haftungsbegründenden Kausalität die Behinderungsursache, deren Dauer sowie der Umfang konkret darzulegen sind. Darlegungserleichterungen werden hierbei nicht gewährt, so dass sämtliche Sachverhalte konkret nachzuweisen und jegliche Schätzungen unzulässig sind. Auf Schätzungen – allerdings auch nur anhand greifbarer konkreter Anhaltspunkte – darf allein im Bereich der haftungsausfüllenden Kausalität zurückgegriffen werden, d. h. bei der Darlegung der terminlichen Auswirkung der Behinderung auf den Gesamtfertigstellungstermin sowie bei der Berechnung von behinderungsbedingten Mehrkosten.

Die vom BGH vorgegebenen Anforderungen an den Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität werden in globaler Form durch die nachfolgende Checkliste für Behinderungsanzeigen wiedergegeben. Die Checkliste soll eine Arbeitshilfe sowohl für die Erstellung als auch Prüfung von Behinderungsanzeigen geben.

Checkliste für Behinderungsanzeigen

Zu führende Nachweise von der An- bis zur Abmeldung



Konkret zu beschreibende Aspekte	Erfüllt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine Angaben (maßgeblicher Empfänger, Nr., Datum, ggf. Uhrzeit, rechtliche/vertragliche Grundlage, Unverzüglichkeit der Anzeige) 	<i>ja / nein</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschreibung der hindernden Ursache (Art der Behinderung, Umstände) und Zuordnung der Risikosphäre (unvorhersehbares Ereignis / der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnender Umstand) 	<i>ja / nein</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitteilung der Behinderungsdauer (Beginn, Ende) und Darlegung der Leistungsbereitschaft zum Zeitpunkt der Behinderung. Bei der Bestimmung der Behinderungsdauer sind ggf. entstandene Sekundärfolgen (z. B. Produktivitätsminderungen infolge Verschiebung in eine ungünstige Jahreszeit oder infolge von Wiederanlaufverlusten) zu berücksichtigen. 	<i>ja / nein</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umfang der Behinderung, d. h. konkrete Auswirkungen auf die geplanten Tätigkeiten mit Angabe betroffener Bauwerksteile und Aktivität(-en) gemäß SOLL-Terminplan (Beeinträchtigung/vollst. Unterbrechung) bzw. von Teilvorgängen einschließlich Erläuterung des adäquat kausalen Zusammenhangs zwischen der Pflichtverletzung, der eingetretenen Behinderung und den Mehrkosten verursachenden unterschiedlichen Leistungen / Kapazitäten (Auswirkungen auf Personal, Gerät, Material etc.) 	<i>ja / nein</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Darlegung der ergriffenen Maßnahmen zur Schadensminderung (Umsetzung von Kapazitäten, Abzug von Kapazitäten, ggf. Erläuterung der Unmöglichkeit) bzw. Unmöglichkeit der Schadensminderung (Gerätstillstand, Leerarbeit) 	<i>ja / nein</i>

3 Ein einzelnes Schreiben reicht zur Dokumentation von Behinderungen nicht aus

Aus der Vielzahl der in der Checkliste enthaltenen Aspekte wird deutlich, dass es „die eine Behinderungsanzeige“ nicht gibt. Der korrekte konkrete Nachweis von Behinderungen verlangt vielmehr zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Erzeugung und Übermittlung verschiedener Dokumente.

Die in der Rechtsprechung vom BGH vorgenommene Differenzierung zwischen dem Zeitraum, in dem eine Pflichtverletzung vorliegt und dem Zeitraum der Behinderung verdeutlicht, dass nicht jede unterlassene Mitwirkungshandlung oder Verletzung einer Vertragspflicht zu einer Behinderung führen muss. Allerdings kann der Zeitraum, in dem eine Pflichtverletzung vorliegt, durch sekundäre Folgen den Behinderungszeitraum deutlich überschreiten. Der Behinderungsbeginn ist somit nicht anhand der Handlung des Auftraggebers nachzuweisen, sondern vielmehr auf Grundlage des vom Auftragnehmer geplanten Prozess, der unmittelbar behindert wird. Es empfiehlt sich daher, vorab ein „warnendes“ und ein „anzeigendes“ Dokument zu erzeugen, in dem im konkreten Behinderungsfall dem Auftraggeber auch insbesondere der Behinderungsumfang detailliert mitgeteilt wird.

Weiterhin wird bei den wenigsten Behinderungen der Wegfall der behindernden Umstände bereits zum Zeitpunkt der Anzeige bekannt sein, so dass als weiteres Dokument ein Abmeldeschreiben unerlässlich ist. In diesem Schreiben sollten dann vorausschauend auch das Ende der Behinderung abgeschätzt werden, d. h. die terminlichen Konsequenzen für den vom Auftragnehmer geplanten Bauprozess. Hierzu gehört auch die Darlegung von sekundären Behinderungsfolgen wie Produktivitätsminderungen und terminlichen Auswirkungen von vorgenommenen Umstellungen des Bauablaufs zur Schadens- oder Entschädigungsminderung.

4 Häufige Fehler bei Behinderungsanzeigen

Der Blick in die Baustellendokumentationen der meisten Bauvorhaben zeigt, dass die oben geschilderten Anforderungen an die Dokumentation von Behinderungen nur äußerst selten erfüllt werden. Als am häufigsten festzustellende Fehler bei Behinderungsanzeigen ergeben sich:

- Verwendung von Musterbriefen oder standardisierten Vordrucken ohne hinreichende Konkretisierung der im Einzelfall maßgeblichen Tatbestände
- Lediglich Beschreibung des eine Behinderung auslösenden Umstands ohne Darlegung der Auswirkungen auf die geplanten Tätigkeiten (nicht jede Verspätung bei der Übergabe eines Plans durch den Auftraggeber führt zu Auswirkungen auf Bauaktivitäten)
- Fehlende Lokalisierung der Auswirkungen einer Störung (der Hinweis auf gestörte Rohbauarbeiten ist zumeist nicht konkret ausreichend, wenn lediglich beim Teilvorgang einer einzelnen Wand eines größeren Gebäudeteils eine Leistung unmöglich war)
- Fehlende Darlegung des Behinderungsumfangs, insbesondere der Konsequenzen für eingesetzte Kapazitäten z. B. in Form von Leerarbeit einer Kolonne oder unproduktiven Vorhaltung eines Geräts
- Unterlassen der Abmeldung einer Behinderung und fehlende Darlegung der Zusammenhänge zwischen Zeitraum, in dem eine Pflichtverletzung vorliegt, Zeitraum der Behinderung einer einzelnen Aktivität und Zeitraum, um den sich der Fertigstellungstermin infolge der Behinderung ändert

5 Unvollständige Erwägungen auf der Baustelle

Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit der Dokumentation von Behinderungen resultieren oftmals aus nicht zu Ende geführten Überlegungen sowohl in der auftragnehmer- als auch der auftraggeberseitigen Bauleitung. Auftragnehmer vermeiden es zumeist am Beginn eines Projekts Behinderungen anzuzeigen, da sie das Klima auf der Baustelle nicht verderben wollen. Im Nachhinein stellen sie dann fest, dass mit einem „Schmusekurs“ Mehrkosten nicht durchsetzbar sind und Erstattungsansprüche fehlschlagen, weil die erforderliche Dokumentation von Behinderungen fehlt. Darüber hinaus besteht auf Seiten des Auftragnehmerbauleiters Unverständnis

dafür, dass ein Fehlverhalten des Auftraggebers bei ihm zu Mehrarbeit in Form der Erzeugung umfangreichen Schriftverkehrs und einer detaillierten Baustellendokumentation führen soll und außerdem Unzulänglichkeiten bei der Ausübung dieser Mehrarbeit zum Verlust von Ansprüchen führen können.

Auftraggeber und insbesondere deren bauleitende Planer nehmen dem Auftragnehmer eine Behinderungsanzeige übel, da sie darin ausschließlich den Versuch einer unberechtigten Beanspruchung von Mehrkosten sehen.

Die eigentlich der Behinderungsanzeige zugeschriebenen Informations-, Warn- und Schutzfunktion wird somit von beiden Vertragsparteien verkannt.

6 Streitvermeidung durch early warning im Sinne des NEC ECC

Bei VOB-Verträgen kann der Auftragnehmer grundsätzlich bis zum Eintritt einer Behinderung abwarten, d. h. bis zu dem Zeitpunkt an dem sich z. B. aus einer vertraglichen Pflichtverletzung in Form von Planlieferungen Folgen für den geplanten Bauablauf ergeben. Gemäß § 6 Nr. 1 VOB/B hat der Auftragnehmer zwar dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er sich in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung behindert glaubt. Ein verspäteter „Glaube an eine Behinderung“ wird allerdings nur selten nachgewiesen werden können. Den Auftragnehmer trifft nämlich keine Verpflichtung zur Kontrolle der terminlichen Einhaltung von Mitwirkungspflichten und von sonstigen Leistungen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Einfach ausgedrückt heißt dies, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber zwar vor dem Eintritt einer Behinderung warnen sollte aber nicht notwendigerweise muss. Hieraus ergibt sich für die Praxis, dass je nach Klima zwischen den Baubeteiligten Behinderungsanzeigen mehr oder weniger frühzeitig übermittelt werden.

Anders verhält es sich bei Verträgen, die nach dem Vertragsmuster des „NEC Engineering and Construction Contract (NEC ECC)“ abgeschlossen wurden. Der NEC ECC ist ein Vertragsmuster für die Planung, den Bau und den Anlagenbau. Es wird von der Institution of Civil Engineers herausgegeben und soll als alternatives Vertragsmodell dienen, bei dem Auftraggeber und Auftragnehmer umfassend miteinander kooperieren. Paragraph 16 „early warning“ des Vertragsmusters sieht vor, dass der Auftragnehmer eine frühzeitige Warnung abzugeben und ein entsprechendes Abstimmungsgespräch zu veranlassen hat, in dem über drohende Kostenüberschreitungen, Bauzeitverlängerungen oder Mängel in der Bauausführung informiert wird. Soweit im Abstimmungsgespräch keine Einigung erzielt wird, greifen beim NEC ECC weitere Maßnahmen zur Streitschlichtung, so dass bereits kurzfristig ein Konsens erzielt wird und die Vertragsparteien Sicherheit bei der weiteren Projektabwicklung haben.

Nach Ansicht des Verfassers enthalten die Regelungen zum early warning sinnvolle Ansätze, die insbesondere im Zusammenhang mit Behinderungen auch in deutschen Bauverträgen Eingang finden und damit Behinderungsanzeigen auch eine effektive vorausschauende Informations-, Schutz- und Warnfunktion verschaffen sollten. Die Streitkultur während der Projektabwicklung

könnte dadurch entgegengewirkt und die sich bis weit nach Baufertigstellung hinziehenden Auseinandersetzungen könnten vermindert werden.

7 Hinweise für kooperative Verhaltensweisen

Auf die Verpflichtung zur Kooperation zwischen den Vertragsparteien wurde in höchstrichterlicher Rechtsprechung des BGH (vgl. Az: VII ZR 393/98) mehrfach hingewiesen. Die Kooperationspflicht sollte allerdings nicht als belastende Vertragspflicht sondern vielmehr als Verhaltensweise zum beiderseitigen Vorteil verstanden werden.

Solange keine Fehler bei den verschiedenen Baubeteiligten geschehen - beispielsweise in Form unzureichender Planungsvorgaben oder mangelhaft ausgeführten Bauleistungen - dürfte die Einhaltung der Kooperationspflicht kein besonderes Problem darstellen. Letztlich sind die Baubeteiligten aber allesamt Menschen, die selten fehlerfrei arbeiten und die angesichts des globalen Wettbewerbs einem steten Leistungsdruck ausgesetzt sind. Hinzu kommt, dass der Mensch dazu neigt, eigene Fehler nur selten einzugestehen und sie daher zu verbergen oder anderen zuzuordnen versucht. Diese Problemlage führte genau genommen erst dazu, dass vertragliche Instrumente wie die Regelungen des § 6 VOB/B oder das oben beschriebene early warning geschaffen wurden.

Es sollte vermieden werden immer neue umfangreichere vertragliche Regelungen zu schaffen. Verträge sollten vielmehr möglichst einfach und schlank gehalten werden. Insbesondere die chronisch überlasteten Bauleitungen sowohl auf Auftragnehmer- als auch auf Auftraggeberseite können umfangreiche und aufwändige Instrumente ohnehin nicht oder nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit anwenden. Umso wichtiger ist es daher, Verfahren zur Kooperation und Streitvermeidung in Bezug auf Behinderungen möglichst ohne großen Aufwand zu gestalten. Ein Ansatz hierzu besteht in der Beachtung folgender Verhaltensweisen:

- Offener Umgang mit Behinderungen des Auftraggebers und Verzügen des Auftragnehmers
- Auftraggeber sollten Behinderungsanzeigen nicht als unfreundliche Rüge sondern vielmehr als Ausdruck eines kooperativen vorausschauenden und mitdenkenden Handelns im Sinne eines early warning begreifen.
- Auftragnehmer sollten keine unbedeutenden Pflichtverletzungen oder Verzögerungen von Mitwirkungspflichten anzeigen, die kurzfristig auf dem „kleinen Dienstweg“ geklärt werden können und ohnehin erst sehr viel später eine Behinderung auslösen
- Auftragnehmer sollten Sachverhalte konkret und dem Empfängerhorizont entsprechend beschreiben und frühzeitig auf Auswirkungen von Behinderungen hinweisen

Es ist ein häufig anzutreffender Irrglaube, dass kooperatives Verhalten während der Vertragabwicklung nicht mit einer konkreten Dokumentation und Mitteilung von Behinderungen vereinbar ist. Letzteres ist vielmehr gerade ein zentrales Element des Kooperationsgedankens.